#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

#### **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

Schwarzenberg, Johann Bamberg, [1694]

Von heimlichen Kinderhaben und tödten durch ihr Mutter/ gnugsam Anzeygung

urn:nbn:de:bsz:31-327239

### Bambergifch

Bon offentlichen Tobtschlägen / so in Schlachtung onter viel Leuten geschehen / das niemand gethon will haben / gnugfam Anzeigung.

XLII.

Item / Todtschläg so in offen Schlachtungen geschehen / das nie Wo diese sonderliche mand Thater senn will ist dann der Verdacht ben der Schlachtung auch Angeigung der Mischat/wiber ein verbach. mit dem Entleibten widerwertig geweft / fein Meffer gewonnen / und auff te Perfon / nicht gnug. Den Entleibten geftochen / gehamen / oder mit gefehrlichen Streichen ge migen / 10 fuch weiter schlagen hat / Golches ift ein redliche Unzengung der geübten Thathalb/ Die zu gemeiner Angel vnd peinlich zufragen: Ind wird folcher Berdacht noch mehr gefterctif gelegt fepn am 35. Arti two fein Behr blutig gefehen worden were. Bo aber folcher oder der gleichen nicht vorhanden / ob er dann ungefehrlicher Beiß ben dem Sam del getvefen/ foll er peinlich nicht gefragt werden.

> Von heimlichen Rinderhaben und tödten durch ihr Mutter / gnugfam Anzengung.

XLIII.

Item / Go man ein Dirn ( die für ein Jungfraw geht ) in Arge won hat / baß fie heimlich ein Rind gehabt / und ertodt habe / foll man Wo diese sonderliche Won hat / daß sie heimlich ein Kind gehade / von errort have / soll inden Angelgung einer Miss. sonderlich erkunden / ob sie mit einem großen vngetvönlichem Leib gese shat/wider ein verdach. sonderlich erkunden / ob sie mit einem großen vngetvönlichem Leib gese & Perfon / nicht gnug- hen worden / Mehr / ob ihr der Leib fleiner worden / und darnach bleich mogen / so such weiter und schwach getvest sen / Go solches und dergleichen erfunden wurdet / wo dann dieselbig Dirn ein Person ift / dargu man sich der verdachten gung-allerlen Mißthat That versehen mag / soll sie durch verstendige Fratven an heimlichen stet-geseht sen am 35. Arti-ten (als zu weiter Erfarung dienstlich ift ) besichtigt werden / wirdet sie ten ( als zu weiter Erfarung dienftlich ift ) besichtigt werden / wirdet sie dann doselbft auch Argwonig erfunden/ vnd will der That dannoch nicht bekennen / foll man sie peinlich fragen.

Item / Db aber das Rindlein / fo fürtilich ertodt worden ift / das XLIIII. ber Mutter die Milch in den Bruften noch nicht vergangen / Die mag auch an ihren Bruften gemolden werden / welcher dann in den Bruften

recht vollkommene Milch gefunden wird / die hat derhalben ein starcke Bermutung / peinlicher Frag wegen / wider fich. Nachdem aber etli

the Leibi

BLB

Salf: Gericht.

de Leibarkt fagen / daß auß etlichen naturlichen Vrfachen / etwan eine / bie kein Rind getragen / Milch in Bruffen haben moge / Darumb fo fich ein Dirn in diesen Fällen also entschuldigt / soll deßhalb durch die Hebe ammen / oder fonft weiter Erfahrung geschehen.

# Von heimlichem Vergeben / genugsame Anzeigung.

Item / Go der Verdacht betviesen wurdet / daß er Gifft kaufft/ oder sonst damit ombgangen ist / und der Berdacht mit dem vergifften Wo biese sonderliche Anzeigung der Dissin Bneinigkeit geweft / oder aber von seinem Todt Vortheils oder Nut that / wider ein verwartendt were / oder sonst ein leichtfertig Person / zu der man sich der gewigsam erfunden That versehen mochte / Das macht ein redliche Anzeigung der Misse, weiter davorn in ben Articeln/ diezu gemete ehat / er kont dann mit glaublichem Schein anzeigen / daß er folche Giffe ner Anzeigung allerien gu andern vnfträfflichen Sachen hette brauchen wollen / oder gebraucht am 35. Arnaci anfa-Item / Go einer Gifft faufft / und def vor der Obrigfeit in laug. men frunde / und doch deß Rauffs vberwiesen wurde / macht auch genug. sam Brfach zu fragen / worzu er folch Gifft gebraucht / oder brauchen wöllen.

## Von Verdacht der Nauber / genugsame Anzeigung.

Item/ Go erfunden svårdet/ daß jemand der Gåtter/ so geraubt fenn / ben ihme / oder diefelben verkauft / vergeben / oder in ander geftalt 300 diefe fonderliche damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd feinen Verkauffer oder Wehr, that / wider ein ver mann nicht anzeigen wolt / Der hat ein redlich Anzeigung/ folches Raubs genugfam erfunden halben/ wider fich/ dieweil er nicht auffündig macht/ daßer folche Git, merden mögen/ fo fuch ter / vnwiffend deß vnrechten Derkommens / vnd mit einem guten Glau. Artidein / bie ju gemein ben/ an sich bracht habe.

Item / Go Reissig oder Fußenecht / gewonlich ben den Wirtten ligen und zehren / und nicht folch redlich Dienst / Handthierung / oder Galt/

XLV.

XLVI.

XIJX.

Ungeigung ber Dige ner Angeigung allerlem Difthat gefest fenn am 35. Articul aufas

XLVII.

401

排

013

10010

buon cida

hathi

pefiat

dad

m s)

(hr

n In

**Ilm** 

6 an

blac

rout

pten lfteti etlie

nicht

10

ien

地位

fatt

bet of

bell